

Allgemeinverfügung vom 04.07.2023

zur Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamts Haßberge

zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i. V. m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) im Landkreis Haßberge vom 23.11.2023

Aufgrund des Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 7 Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe c) der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 57 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. a) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 7 Abs. 4 der Geflügelpest-Verordnung, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 57 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. d) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 24 Abs. 3 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetzes, sowie Artikel 2 Absatz 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Haßberge folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamts Haßberge zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i. V. m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) im Landkreis Haßberge vom 23.11.2023 (im Folgenden: Allgemeinverfügung vom 23.11.2023) wird wie folgt geändert:

Die Tenorziffer 2. der Allgemeinverfügung vom 23.11.2023 wird ab sofort aufgehoben.

Als Tenorziffer 2 wird neu eingefügt:

„2. Für sämtliche Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 VO (EU) 2016/429 und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 10 VO (EU)

2016/429 verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Landkreis Haßberge folgende Auflagen einzuhalten:

- a) Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 oder Nr. 10 VO (EU) 2016/429), ausgenommen Tauben, dürfen im Rahmen einer Ausstellung/Börse oder Veranstaltung ähnlicher Art nur ausgestellt/vermarktet werden, soweit die Tiere längstens vier Tage vor der Veranstaltung klinisch tierärztlich oder, im Fall von Enten und Gänsen, virologisch mittels Kloaken und Rachentupfern in einem Landeslabor oder in einem für diese Untersuchung nach der Norm ISO/IEC 17025 akkreditierten Privatlabor mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden sind. Beginn der Viertagesfrist ist der Tag des auf der tierärztlichen Bescheinigung eingetragenen Untersuchungsdatums bzw. des Datums des Laboruntersuchungsbefundes.
- b) Im Fall von Enten und Gänsen sind die virologischen Untersuchungen gem. Buchstabe a) jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einem Landeslabor oder in einem für diese Untersuchung nach der Norm ISO/IEC 17025 akkreditierten Privatlabor durchzuführen. Die Probenahme für die virologische Untersuchung hat durch eine nach § 2 Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugte Person mittels eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers zu erfolgen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Enten und Gänse zu untersuchen.
- c) Im Fall von anderem Geflügel als Enten und Gänsen, ausgenommen Tauben, sind die zur Ausstellung/Vermarktung vorgesehenen Tiere durch eine nach § 2 Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugte Person klinisch zu untersuchen.
- d) Bescheinigungen über durchgeführte Untersuchungen und Ergebnisse gem. Buchstabe a) bis c) sind den Ausstellungs-/Marktverantwortlichen vor der Aufstallung vorzulegen und müssen durch den Ausstellungs-/Marktverantwortlichen während der Zeit der Veranstaltung jederzeit auf Verlangen des Veterinäramtes Haßberge vorgelegt werden können.
- e) Über alle Teilnehmer der Ausstellung/Börse ist ein Register mit mindestens dem Namen, der Adresse, der HIT Registriernummer, der telefonischen Erreichbarkeit, Anzahl und Art der jeweils zur Veranstaltung mitgeführten Tiere zu führen. Dieses Register ist bis spätestens 10 Tage nach Ende der Veranstaltung dem Veterinäramt Haßberge vorzulegen.“

2. Die sofortige Vollziehung der in Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
3. Kosten werden nicht erhoben.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügbare Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Haßberge, Dienststelle Hofheim i. Ufr., Veterinäramt, Zimmer 1-20, Robert-Koch-Straße 2, 97461 Hofheim i. Ufr., aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Die übrigen in den Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Haßberge vom 21.10.2022 und vom 23.11.2022 getroffenen Anordnungen bleiben weiter bestehen und sind unbedingt einzuhalten.
3. Es wird empfohlen, dass der Veranstalter sich von den Teilnehmern der Veranstaltung die Einhaltung der Biosicherheits- und Hygienemaßnahmen schriftlich bestätigen lässt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,

Burkarderstraße 26,

97082 Würzburg (oder Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg),

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Haßfurt, 04.07.2023

Landratsamt Haßberge

Wilhelm Schneider

Landrat